



-IV- Landgericht Arnsberg, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg

Justizvollzugsanstalt Werl
Langenwiedenweg 46
59457 Werl

22.10.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV StVK 251/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Krause
Durchwahl
0 29 31 / 86-217

Anlage

Blattsammlung in Ablichtung

In der Strafvollzugssache

Bergstedt, Jörg

werden o.g. Anlagen mit der Bitte um Stellungnahme binnen 2
Wochen übersandt.

Der Antragsteller Bergstedt hat im Juli 2012 das Buch „Anarchie“ an
Herrn Scherzel in der JVA Rheinbach übersandt. Dieses Buch wurde
dort nicht ausgehändigt und zur Habe des Herrn Scherzl genommen.
Nach Verlegung des Herrn Scherzl in die JVA Werl ist nun die
Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg zur
Entscheidung berufen.

Anschrift
Brückenplatz 7
59821 Arnsberg
Sprechzeiten
Montags - Donnerstags von
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitags von 08:30 Uhr bis
12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis
14:30 Uhr
Telefon
02931-861
Telefax:
86-347

Es wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- befindet sich das Buch noch immer in der Habe des Herrn Scherzl?
- ist es immer noch nicht ausgehändigt?
- hat Herr Scherzl in der JVA Werl einen Antrag auf Aushändigung
gestellt?
- ist darüber eine Entscheidung getroffen worden?

Nachtbriefkasten:
Brückenplatz 7, 59821
Arnsberg
Konten der Gerichtszahlstelle
Arnsberg: Postbank BLZ
44010046, Konto-Nummer:
6467
Schalterstunden: Montags -
Freitags 08:00 Uhr bis 12:00
Uhr, Donnerstags von 14:00
Uhr bis 15:00 Uhr
Verkehrsanbindung: Buslinie
ab Bahnhof Arnsberg R 21, R
22, R 71, C 1 bis Haltestellen
Brückenplatz, Europaplatz

Falls die Aushändigung abgelehnt wurde: aus welchen Gründen?

Goldbach

Richterin am Landgericht

**Nichtöffentliche Sitzung der 14. Kammer des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
-Ortsterminprotokoll-**

Gelsenkirchen, 16.10.2013

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Az.: 14 K 3759/12

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Anwesend:

Richter am VG Berkel
zugleich als Protokollführer

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
das Polizeipräsidium Bochum,
Uhlandstraße 35, 44791 Bochum,

Beklagten,

wegen Versammlungsrechts

erscheinen zum heutigen Ortstermin am Kulturzentrum
Bahnhof Langendreer um 11.10 Uhr:

1. für den Kläger: niemand.
Es wird auf den Vermerk des Berichterstatters vom
heutigen Morgen verwiesen. Der Kläger hat mitgeteilt,
nicht pünktlich erscheinen zu können,
2. für den Beklagten:
Frau Regierungsoberinspektorin Potthoff.

Die Örtlichkeit wird in Augenschein genommen, und zwar zunächst die Freifläche vor dem Eingangsbereich des Bahnhofs Langendreer. Es werden Feststellungen insbesondere zum Umfang der Rettungswegezufahrt gemacht. Es wird festgestellt, dass der Eingangsbereich und die dort vorhandene Fläche als Feuerwehzufahrt gekennzeichnet ist und sich dort etwaig vorhandene Fahrzeuge, wie sie auch auf der vom Kläger zur Akte gereichten Fotografie zu erkennen sind, verbotswidrig in diesem Be-

reich abgestellt sind. Insoweit werden entsprechende Fotoaufnahmen getätigt. Auch der an die Fahrbahn des Wallbaumweges angrenzende Gehwegbereich vor dem Eingangsbereich dürfte als Entfluchtungsbereich vorgesehen sein. Das wird verdeutlicht durch im dortigen Bereich auf dem Gehweg installierte Poller. Auch insoweit wird eine Aufnahme getätigt.

Die Vertreterin des Beklagten weist zudem darauf hin, dass selbst wenn die Gehwegfläche nicht der Entfluchtung dienen sollte, diese jedenfalls Bestandteil der privaten Grundstücksfläche sei und deshalb nicht für die Versammlung zur Verfügung gestanden habe.

Bei Gelegenheit des Ortstermins wird festgestellt, dass der Verkehr auf der Straße Wallbaumweg durchaus beträchtlich ist und ständig Fahrzeuge einschließlich Schwerlastverkehr in beiden Richtungen am Kulturbahnhof vorbeifahren.

Sodann werden die Parkflächen längs des Wallbaumwegs vor dem Kulturzentrum näher in Augenschein genommen. Auch insofern werden Fotografien getätigt.

Es wird festgestellt, dass im Anschluss an zwei jeweils sechs Meter lange für Schwerbehinderte ausgewiesene Parkflächen bzw. Parkboxen mehrere weitere Parkboxen in Höhe des an das Kulturzentrum unmittelbar angrenzenden Kinos vorhanden sind, die für den freien Parksuchverkehr zur Verfügung stehen und aktuell auch durch Kraftfahrzeuge belegt sind.

Sodann wird die Entfernung des vordersten dieser frei belegbaren Parkplätze zum Eingangsbereich des Jugendzentrums ermittelt mittels eines Maßbandes. Die Messung ergibt eine Entfernung von ca. 30 Metern.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass der vom Kläger zunächst geäußerte hilfsweise Wunsch, die streitige Versammlung seinerzeit „unmittelbar“ vor dem Kulturzentrum durchführen zu wollen, wohl auslegungsbedürftig sei. Es könnte Einiges dafür sprechen, dass hiervon auch die vorstehend beschriebenen nicht für Schwerbehinderte vorbehaltenen Parkflächen erfasst gewesen sein könnten. Letzteres dürfte sich spätestens aus dem Telefax des Klägers vom 22. August 2012 ergeben, worin es heißt, dass er eine Versammlung

„auf der dem Eingang zum Kulturbahnhof nahegelegensten öffentlichen, d. h. für eine Versammlung nutzbaren Fläche“

begehe.

Die Vertreterin des Beklagten weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von den vorstehend benannten frei zugänglichen Parkboxen ein Einwirken auf die Teilnehmer der Libertären Medienmesse aus ihrer Sicht weniger gut möglich sei, als von

der dem Kläger zugewiesenen und nachfolgend in Augenschein zu nehmenden sogenannten Schotterfläche neben dem Haus Wallbaumweg 133. Denn insoweit sei zu berücksichtigen, dass insbesondere wenn die für Schwerbehinderte vorgehaltenen Parkplätze durch parkende Fahrzeuge belegt seien, die Sicht vom Eingangsbereich des Kulturbahnhofs auf die hinter den zugedachten Parkboxen befindlichen Teilnehmer der klägerischen Versammlung sehr stark eingeschränkt, wenn überhaupt möglich gewesen sein dürfte.

Die Vertreterin des Beklagten weist in Ergänzung ihres bisherigen Vorbringens zudem darauf hin, dass eine Zuweisung der nicht für Schwerbehinderte vorbehaltenen Parkboxen für die Versammlungsteilnehmer des Klägers erhöhte Gefährdungen durch den Straßenverkehr mit sich gebracht hätte, dies auch dann, wenn die Parkboxen durch polizeiliche begleitenden Maßnahmen gesichert worden wären. Eine Gefährdung wäre insbesondere dann gegeben, wenn die Versammlungsteilnehmer auf die Fahrbahnfläche des Wallbaumwegs getreten wären, was insbesondere angesichts der angedachten langen Dauer der Versammlung nicht schlechthin zu verhindern gewesen sein dürfte.

Bevor die vorbenannte Schotterfläche näher in Augenschein genommen wird, wird des Weiteren festgestellt, dass die an die Rettungswegzufahrt angrenzende Fläche der dortigen Bushaltestelle in voller Breite und Größe für den Busverkehr benötigt wird, wie anhand mehrerer die Bushaltestelle im Rahmen eines Wendemanövers anfahrender Busse zweifelsfrei ersichtlich wird.

Sodann wird die mehrfach erwähnte dem Kläger seinerzeit zugewiesene Schotterfläche näher in Augenschein genommen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass ausweislich einer nochmals mittels des dem Gericht online zur Verfügung stehenden, die einzelnen Flurstücke parzellenscharf ausweisenden sog. ALK-Viewers durchgeführten Entfernungsmessung dieser Zufahrtbereich ca. 30 m vom Eingangsbereich des Veranstaltungsortes (Kulturzentrum Langendreer) entfernt sei. Von einer Ermittlung des Abstandes mittels Messbandes wird angesichts des auf der Straße herrschenden regen Verkehrs aus Sicherheitsgründen Abstand genommen. Von dem äußeren Bereich der Schotterfläche in Richtung der Straße Wallbaumweg und insbesondere von deren Zufahrtbereich aus ist ein direkter Blickkontakt zum Eingangsbereich des Kulturzentrums über die Straße Wallbaumweg hinweg eröffnet. Es werden insoweit von beiden Richtungen Fotografien gefertigt.

Um 11.40 erscheint der Kläger.

Ihm wird der wesentliche Gegenstand des bisherigen Ortstermins erläutert.

Die Vertreterin des Beklagten weist in Bezug auf die vorbenannte Schotterfläche und den Zufahrtbereich darauf hin, dass diese auch zum Zeitpunkt der Versammlung frei von Rechten Dritter gewesen sei, insbesondere nicht als Parkfläche gewidmet sei und deshalb auch rechtlich nicht als Zufahrt oder Parkplatz für das Haus Wallbaumweg 133 sowie des auf der anderen Seite angrenzenden, vom Kläger so benannten Vereinsheims zur Verfügung gestanden habe.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass das natürlich nicht ausschließe, dass die Parkfläche und die Zufahrt faktisch von Bewohnern des Hauses Wallbaumweg 133 bzw. Besuchern des Vereinsheims/der Gaststätte benutzt worden sei.

Die Vertreterin des Beklagten erwidert in diesem Zusammenhang, dass ihr nicht bekannt sei, dass dieses Gebäude rein tatsächlich als Gaststätte oder dergleichen genutzt werde.

Der Kläger betont, das sei zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Versammlung der Fall gewesen.

Der Berichterstatter weist des Weiteren darauf hin, dass ausweislich der streitigen versammlungsrechtlichen Bestätigung die Versammlung des Klägers seinerzeit auch unmittelbar im Zufahrtbereich der Schotterfläche hätte stattfinden dürfen und etwaige faktische Behinderungen der die Schotterfläche anfahrenen Parkplatznutzer von diesen hinzunehmen gewesen wären.

Auf Frage des Berichterstatters, wo denn die Versammlung tatsächlich durchgeführt worden sei, erklärt der Kläger:

Wir haben uns mit dem Verfügungsberechtigten/Veranstalter der damals im Kulturzentrum stattfindenden Veranstaltung geeinigt, dass unsere Versammlung auf der unmittelbar neben dem Eingangsbereich gelegenen Privatfläche durchgeführt werden durfte. Von diesem Bereich, auf dem aktuell zwei Teile von Fahnenmasten erkenntlich sind, wird abschließend ein Foto aufgenommen.

Die Sach- und Rechtslage wird sodann erörtert.

Der Berichterstatter weist vorab darauf hin, dass es nach gerichtlicher Bewertung durchaus fraglich erscheine, ob die möglicherweise bestätigungsfähigen Parkflächen in Höhe des Kinos für das versammlungsrechtliche Anliegen vorteilhafter gewesen wären, als die dem Kläger tatsächlich zugewiesene Schotterfläche einschließlich Zufahrtbereich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass von der Schotterfläche ein unmittelbarer Sichtkontakt zu dem Eingangsbereich des Kulturzentrums

eröffnet gewesen wäre bzw. war, ein solcher unmittelbarer Sichtkontakt von den nicht für Schwerbehinderte vorbehaltenen Parkflächen in Höhe des Kinos aber eher nicht gegeben wäre.

Der Kläger verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass sein versammlungsrechtliches Anliegen in erster Linie gewesen sei, dass von Seiten der Teilnehmer der libertären Medienmesse eine möglichst störungsfreie Kontaktaufnahme mit den Teilnehmern seiner Versammlung hätte eröffnet werden sollen. Eine solche störungsfreie Kontaktaufnahme wäre aus seiner Sicht aber erheblich eingeschränkt gewesen, wenn die Teilnehmer der libertären Medienmesse die Straße Wallbaumweg hätten überwinden bzw. überqueren müssen. Letzteres wäre bei Bestätigung der Parkboxen nicht notwendig gewesen. Im übrigen bestimme der Veranstalter den Ort der Versammlung und nicht die Behörde. Auch gingen seine Rechte den Interessen der den Wallbaumweg befahrenden Kraftfahrzeugfahrer vor.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass für das Gericht das vom Kläger soeben dargelegte wesentliche versammlungsrechtliche Anliegen anhand der seinerzeitigen Schriftsätze des Klägers nicht ersichtlich gewesen sei.

Die Vertreterin des Beklagten erklärt, in ständiger Praxis vorrangig darauf zu achten, dass ein Sicht- und Hörkontakt zu der jeweiligen Veranstaltung gewährleistet sei. Für sie sei nicht ersichtlich gewesen, dass der Kläger vorrangig weniger auf einen Blickkontakt, sondern mehr auf eine tatsächliche Erreichbarkeit Wert gelegt habe. Eine solche tatsächliche Erreichbarkeit wäre im Übrigen auch bei der zugewiesenen Schotterfläche weniger eingeschränkt möglich gewesen, wenn der Vortrag des Klägers Berücksichtigung finde, dass der Straßenverkehr auf der Straße Wallbaumweg zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung eher gering gewesen sei.

Die Vertreterin des Beklagten erläutert im Folgenden, dass auch ausgehend von dem heutigen Erkenntnisstand, dass nämlich die nicht für Schwerbehinderte vorbehaltenen Parkboxen im Prinzip bestätigungsfähig gewesen wären, bei einer Abwägung aller einzubeziehenden Belange auch nach heutigem Dafürhalten die Schotterfläche insbesondere unter Sicherheitsaspekten für die Versammlungsteilnehmer vorrangig zu bestätigen sei.

Die Vertreterin des Beklagten weist darauf hin, dass der Beklagte nicht in Abrede stellt, dass es vorrangig das Recht des Veranstalters einer Versammlung sei, den Versammlungsort zu bestimmen. Dies sei geradezu selbstverständlich.

Die Sach- und Rechtslage wird nochmals erörtert. Der Berichterstatter weist auf Zulässigkeitsbedenken hinsichtlich der Auflage Ziff. 5 hin.

Der Berichterstatter regt gegenüber dem Kläger an zu überdenken, ob es zumal angesichts der vorstehenden Erklärung des Beklagten sinnvoll sei, das vorstehende Klageverfahren weiterzuführen. Er regt insoweit die Abgabe einer Erledigungserklärung an, dies auch vor dem Hintergrund, dass der vorstehende Einzelfall schwerlich Erkenntnisse rechtserheblicher Art für die Durchführung zukünftiger Versammlungen und deren Ablauf ermöglichen würde.

Der Kläger und die Vertreterin des Beklagten erklären, dass sie für den Fall, dass das Verfahren fortgeführt werden soll, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

Der Kläger wird gebeten klarzustellen, ob eine Entscheidung ergehen soll.

Berkel

Beginn des OT: 11.10 Uhr
Ende des OT: 12.20 Uhr

Schmidt

Für die Richtigkeit
der Tonträgerübertragung